

VERKEHRS- UND PARKORDNUNG
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
vom 1. Oktober 2025

Präambel

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Parken
- § 3 Nutzung des Parkhauses
- § 4 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Parkordnung
- § 5 Haftungsausschluss
- § 6 Inkrafttreten

Präambel

Zur Regelung des fließenden und ruhenden Verkehrs und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf den Stell- und Verkehrsflächen an den Standorten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg wird die nachfolgende Ordnung erlassen. Sie dient auch dem Ziel, einen autofreien Campus Friedrich Streib zu erhalten.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Auf allen Straßen, Zufahrten, Parkflächen und im Parkhaus der Hochschule Coburg gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung etc.) in entsprechender Anwendung. Hinweisschilder und die im Parkhaus angebrachten Verkehrszeichen sind zu beachten.
- (2) Beim Befahren des Hochschulgeländes, insbesondere bei der Einfahrt, gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (3) Auf dem Hochschulgelände haben Fußgänger und Fußgängerinnen Vorrecht vor Fahrzeugen jeglicher Art. Es darf nur Schritttempo gefahren werden.
- (4) Das Befahren von Gehwegen und Grünflächen ist nur Fahrzeugen gestattet, die der Bewirtschaftung des Geländes dienen.

§ 2 Parken

- (1) Das Parken auf den Parkplätzen und im Parkhaus ist nur Mitgliedern sowie Besuchern und Besucherinnen der Hochschule Coburg gestattet.
- (2) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Am Campus Friedrich Streib dürfen Fahrzeuge auf Parkflächen außerhalb des Parkhauses ausschließlich nur von Personen mit Berechtigung abgestellt werden.
- (3) Die Durchfahrt zum Haupteingang des Campus Friedrich Streib erfolgt über die Einfahrtsschranke mittels Transponder bzw. Schrankenkarte, durch Klingeln oder über eine Kennzeichenerfassung. Die Zufahrtsberechtigung wird auf Antrag beim Inneren Dienst geprüft.

- (4) Geöffnete Schrankenanlagen berechtigen nur befugte Personen bzw. Fahrzeuge zur Durchfahrt. Der Beschilderung und/oder den Anweisungen von Beschäftigten der Hochschule Coburg ist stets Folge zu leisten.
- (5) Es ist verboten, Fahrzeuge in Gebäudeeinfahrten, Feuerwehrzufahrten, unmittelbar vor Fluchttreppentüren und Notausgängen abzustellen.
- (6) Krafträder, Mopeds, Fahrräder und (E-)Roller sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor Eingängen oder das Mitführen in Gebäuden ist nicht statthaft.
- (7) Das Dauerparken auf den Parkplätzen und im Parkhaus ist untersagt. Die Hochschule Coburg kann Fahrzeuge, die länger als fünf aufeinanderfolgende Tage abgestellt sind, nach Prüfung aller in Betracht kommenden Maßnahmen kostenpflichtig entfernen lassen. Auf schriftlichen Antrag bei dienstlichem oder berechtigtem Interesse kann durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, den Kanzler bzw. die Kanzlerin oder den Inneren Dienst eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (8) Lokal und zeitlich begrenzte Ausnahme- und Sonderregelungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Baumaßnahmen oder zur Durchführung von Großveranstaltungen, sind möglich. Baustellenfahrzeuge, Lieferanten und Lieferantinnen sowie Handwerker und Handwerkerinnen erhalten auf Antrag beim Inneren Dienst für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule Coburg eine Berechtigung zum Parken im Parkhaus und außerhalb der gekennzeichneten Flächen.

§ 3 Nutzung des Parkhauses

- (1) Das Parkhaus ist nicht öffentlich und darf nur von den dazu Berechtigten während ihres Aufenthalts an der Hochschule Coburg und der allgemeinen Betriebszeiten der Hochschule genutzt werden. Die Einfahrt ist über ein Ampelsystem geregelt.
- (2) Das Parkhaus darf nur mit Fahrzeugen bis zu einer Höhe von 2,10 m (einschließlich Aufbauten) befahren werden. Im Parkhaus und auf den Zu- und Abfahrten darf nur im Schritttempo gefahren werden. Das Befahren des Parkhauses mit Krafträdern, Mopeds, Fahrrädern, (E-)Rollern, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen mobilen Geräten ist nicht gestattet.
- (3) Die Ebenen E0 bis E5 (bis zur Schranke) stehen ausschließlich berechtigten Studierenden der Hochschule Coburg zur Verfügung. Studierende können jedes Semester eine Parkberechtigung in dem in PRIMUSS (unter Bescheinigungen) hinterlegten Online-Formular „Parkberechtigung“ unter Angabe des Kfz-Kennzeichens ausfüllen, ausdrucken und gut sichtbar im Fahrzeug anbringen. Die Gültigkeit der Parkberechtigung bezieht sich auf das laufende Semester.
- (4) Barrierefreie Parkplätze befinden sich auf Ebene E3. Das Parken auf diesen Flächen ist nur mit einem deutlich sichtbar im Fahrzeug platzierten Schwerbehindertenausweis erlaubt. Bei vorübergehender akuter Einschränkung der Gehfähigkeit kann der Innere Dienst auf Antrag eine Berechtigungskarte ausstellen. Ebenfalls auf Ebene E3 sind sechs Stellplätze für studierende Eltern mit Kindern unter drei Jahren reserviert. Eine Berechtigungskarte erhalten betroffene Eltern im Familienbüro.
- (5) Die Stellflächen nach der Schranke auf den Ebenen E5 bis E8 stehen ausschließlich den Beschäftigten sowie Besuchern der Hochschule Coburg zur Verfügung. Außerhalb der Semesterferien sind Beschäftigte angehalten, nur die Stellflächen auf diesen Ebenen zu nutzen, während sie in den Semesterferien die Stellflächen auf allen Ebenen nutzen können. Die Einfahrt erfolgt mit dem Dienstausweis bzw. Transponder. Eine Übertragung des Dienstausweises bzw. Transponders an Dritte ist nicht gestattet. Besucher und Besucherinnen werden gebeten, die Sprechsanlage an der Schranke zu nutzen, um in die Parkfläche einfahren zu können.
- (6) Das Einstellen von nicht zugelassenen oder defekten Fahrzeugen sowie von Anhängern ist nicht gestattet.

- (7) Fahrzeuge dürfen nur zum Zwecke des Parkens abgestellt werden. Verboten ist unter anderem:
 - a. das Betanken, Waschen und sonstige Reinigen von Fahrzeugen;
 - b. das Rauchen sowie die Verwendung von offenem Feuer;
 - c. die Durchführung von Reparaturen oder Ölwechsel;
 - d. das Abladen von Müll oder Aschenbecherinhalten;
 - e. das unbefugte und unnötige Verweilen im Parkhaus oder im abgestellten Fahrzeug;
 - f. das unnötige Laufenlassen von Motoren, das Hupen und das Verursachen sonstiger ruhestörender Geräusche.
- (8) Das Befahren und Betreten des sich im nördlichen Anschluss an das Parkhaus befindlichen hauseigenen Wirtschaftshofs ist nur Berechtigten gestattet. Es besteht erhöhte Unfallgefahr.
- (9) Das Absperren von bestimmten Parkflächen im Rahmen von Veranstaltungen ist im Vorfeld beim Inneren Dienst zu beantragen.
- (10) Auf Grund von Witterungsverhältnissen (Regen, Eisregen, Schneefall etc.) kann es im Parkhaus zu Rutschgefahr kommen. Die Geschwindigkeit und das Verhalten sind zu jeder Zeit den Witterungsverhältnissen anzupassen.

§ 4 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Parkordnung

- (1) Verstöße gegen diese Verkehrs- und Parkordnung, insbesondere Verstöße gegen das ordnungsgemäße Parken, kann die Hochschule Coburg nach der Schwere des Verstoßes mit folgenden Maßnahmen verfolgen:
 - a) Aufforderung, die Verkehrs- und Parkordnung in Zukunft zu beachten und Mitteilung, dass der Verstoß gegen die Verkehrs- und Parkordnung registriert wird;
 - b) kostenpflichtiges Abschleppen oder Umsetzen des Fahrzeugs;
 - c) Androhung des Verbotes, die Verkehrs- und Parkflächen, insbesondere das Parkhaus mit Fahrzeugen zu benutzen;
 - d) Verbot, die Verkehrs- und Parkflächen sowie das Parkhaus zu benutzen und Androhung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) für den Fall der Zu widerhandlung gegen das Verbot;
 - e) Anzeige wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- (2) Der Nutzer bzw. die Nutzerin haftet für alle durch ihn bzw. sie gegenüber der Hochschule oder anderen Nutzern bzw. Nutzerinnen verursachten Schäden sowie deren Folgeschäden. Schäden sind unverzüglich der Hochschule Coburg anzuzeigen. Fahrer- bzw. Unfallflucht und gleichzusetzende Delikte werden strafrechtlich verfolgt.

§ 5 Haftungsausschluss

Die Benutzung der Parkflächen und des Parkhauses der Hochschule Coburg erfolgt auf eigene Gefahr. Für durch Dritte verursachte Schäden - insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Fahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge - haften weder die Hochschule Coburg noch der Freistaat Bayern. Schadenersatzansprüche von Nutzern oder Nutzerinnen untereinander bzw. gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Die Hochschule Coburg und der Freistaat Bayern haften lediglich für den verkehrssicheren Zustand der Verkehrsflächen und nur soweit sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

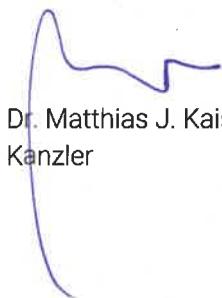
§ 6 Inkrafttreten

Diese Verkehrs- und Parkordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Verkehrs- und Parkordnungen.

Coburg, den 30.09.2025



Prof. Dr. Stefan Gast
Präsident



Dr. Matthias J. Kaiser
Kanzler